

§ 1600 Abs. 5 BGB: Freistellung des Samenspenders von der Vaterschaftsanfechtung - Übertragbarkeit auf den männlichen Partner einer Embryonenspende

Wird ein Kind in eine bestehende Ehe geboren, wird die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter gesetzlich vermutet (§ 1592 Nr. 1 BGB). Für den Fall der künstlichen Befruchtung mit Fremdsamen regelt § 1600 Abs. 5 BGB, dass der Wunschvater und die Mutter des Kindes die Vaterschaft des Ehemannes nicht anfechten können. Der Samenspender bzw. der Mann eines Embryonenspende wird also gesetzlich von den Rechten und Pflichten der Vaterschaft freigestellt. Die Gesetzgebung ist, als sie diese Vorschrift schuf, davon ausgegangen, dass Samenspender und der männliche Part einer Embryonenspende mit ihrer Mitwirkung an der assistierten Reproduktion des Empfängerpaares regelmäßig auf seine rechtliche Vaterschaft und sein Anfechtungsrecht verzichtet. Dies ist plausibel, da dem Samenspender in der Regel bekannt sein dürfte, dass seine Spende einem anderen Elternpaar den Kinderwunsch erfüllen soll. Verfassungsrechtlich ist diese Konstruktion nicht bedenklich.

Prof. Dr. jur. Monika Frommel